

TSV Schloß Ricklingen

Turn- und Sportverein von 1914 e.V.



Beitragsordnung

*in der Fassung
vom
01.07.2019*

Diese Beitragsordnung ergeht im Rahmen der §§15 und 24 der Vereinssatzung.

§ 1 Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich zum 01.01 und 01.07 d.J. im Voraus fällig.

(2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und eventuell zu leistenden Spartenbeiträgen und Zusatzbeiträgen. Alle Beiträge werden in einer Summe fällig.

(3) Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel im Januar und im Juli eines Jahres.

(4) Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages an den Verein zu richten. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(5) Die Sparten sind legitimiert, einen Spartenbeitrag zu erheben. Dieser ist durch die Spartenversammlung zu beschließen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung hat dem Spartenbeitrag auf Antrag der Spartenleitung zuzustimmen.

(6) Der Spartenbeitrag darf höchstens so hoch sein, wie die Grundbeitragseinstufung der einzelnen Mitglieder.

(7) Neu festgesetzte Beiträge treten immer zur nächsten Beitragserhebung, die auf die Beschlussfassung folgt, in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 2 Beitragsermäßigung

(1) Familien können den Familienbeitrag in Anspruch nehmen. Dieser ersetzt alle anfallenden Grundbeiträge. Eventuell anfallende Zusatzbeiträge bleiben hiervon unberührt.

(2) Als Familie zählen (Ehe-) Partner und ihre zum Haushalt zählenden Kinder unter 18 Jahren. Der Familienbeitrag ist ausdrücklich beim Vorstand zu beantragen, da dem Verein die Familienzugehörigkeiten i. d. R. nicht bekannt sind.

(3) Schwerbehinderte Erwachsene können auf Antrag und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ab einem Schwerbehindertengrad von 80 % eine Ermäßigung des Grundbeitrages und der Zusatzbeiträge von 50 % erhalten.

(4) Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende können auf Antrag und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Grundbeitrages von 50 % erhalten. Eventuell anfallende Zusatzbeiträge bleiben hiervon unberührt.

(5) Passive Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Grundbeitrag und sind von den Zusatzbeiträgen befreit. Der Zusatzbeitrag Hallenanbau bleibt hiervon unberührt.

(6) In besonderen Härtefällen (z. B. bei Einkommensschwachen) kann der geschäftsführende Vorstand Beitragsermäßigungen beschließen.

(7) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber nicht älter als 21 Jahre sind und ohne eigenes Einkommen im Haushalt der Eltern leben, können auf schriftlichen Antrag weiterhin den Familienbeitrag erhalten. Für Einzelmitglieder kann der Beitrag für „Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre“ beantragt werden. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich ändernde Einkommensverhältnisse dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Die maximale Gültigkeit des Antrages beträgt ein halbes Kalenderjahr. Bei unveränderten Einkommensverhältnissen ist die Fortdauer dieser Ausnahmeregelung spätestens vier Wochen vor Ablauf erneut schriftlich zu beantragen.

(8) Alle beantragten Ermäßigungen sind halbjährlich, mindestens vier Wochen vor der Beitragserhebung, beim geschäftsführenden Vorstand neu zu beantragen. Erfolgt keine fristgerechte Neubeantragung, entfällt die Ermäßigung.

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche können auf Antrag und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ab einem Schwerbehindertengrad von 50 % vom Grundbeitrag und allen zu leistenden Zusatzbeiträgen befreit werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

(1) Die Beitragszahlung sollte über Abbuchung per Lastschrift erfolgen. Bei Zahlung der Beiträge per Rechnung wird vom Verein eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben, die mit der Beitragsrechnung fällig wird.

(2) Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Einwilligung des Antragstellers in das Lastschriftverfahren.

(3) Es besteht die Möglichkeit, in Härtefällen Ratenzahlung zu gewähren. Ein entsprechendes Ersuchen ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, welcher hierüber entscheidet.

(4) Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages mitzuteilen.

§ 5 Zahlungserinnerung

(1) Bei Zahlungserinnerungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Erinnerung: 5,00 Euro
- (b) 1. Mahnung: 5,00 Euro

(2) Bei Rücklastschriften, welche ohne ersichtlichen Grund erfolgen, wird zusätzlich die entsprechende Gebühr des Bankinstituts in Rechnung gestellt.

§ 6
Beitragsübersicht

Vereinsbeitrag	monatlich
Kinder und Jugendliche	4,00 €
Erwachsene	7,50 €
Paare	15,00 €
Familien	15,00 €

Zusatzbeitrag Darts	
Kinder und Jugendliche / Erwachsene	3,00 €

Zusatzbeitrag Fußball	
Kinder und Jugendliche	4,00 €
Erwachsene	6,00 €

Zusatzbeitrag Hallenanbau	
Kinder und Jugendliche	0,75 €
Erwachsene	1,50 €
Paare	2,75 €
Familien	4,00 €

Zusatzbeitrag Handball	
Kinder und Jugendliche	1,00 €
Erwachsene	2,00 €

Zusatzbeitrag Tennis	
Kinder und Jugendliche	3,00 €
Erwachsene	6,00 €
Paare	10,00 €
Familien	12,00 €
Passive Mitglieder	3,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Schloß Ricklingen am 18.03.2019 beschlossen worden und tritt ab 01.07.2019 in Kraft.